

Geschäftsbedingungen für Leistungen des Tagungsbereichs der WeiberWirtschaft eG

- Miet- und Leistungsverträge werden nur schriftlich vereinbart. Sie werden mit Bestätigung durch die WeiberWirtschaft eG (Tagungsbereich), im folgenden Vermieterin genannt, für diese sowie für die/den MieterIn bindend. Zusätzliche oder spätere Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- Vorbestellungen/Optionen für bestimmte Leistungen und Zeiten sind für beide GeschäftspartnerInnen unverbindlich, solange nicht ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen ist. Die Vermieterin kann sich aber verpflichten, die genannten Räumlichkeiten bis zu einem fixierten Zeitpunkt zu reservieren.
- Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Vermieterin auftreten, wird diese sich auf unverzügliche schriftliche Rüge der MieterIn/des Mieters darum bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Die Vermieterin haftet jedoch nur bei eigenem Vorsatz oder eigener grober Fahrlässigkeit. Im übrigen, beispielsweise auch im Falle höherer Gewalt (Brand, Streik usw.) oder sonstiger von der Vermieterin nicht zu vertretender Hinderungsgründe, behält sich die Vermieterin das Recht vor, den Vertrag zu beenden oder vom Vertrag bzw. von einer Teilleistung (z. B. Catering) zurückzutreten, ohne daß der MieterIn/dem Mieter ein Anspruch, z.B. auf Schadenersatz, zusteht. Überdies gelten die Konditionen der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung.
- Die/der MieterIn unterliegt während der Veranstaltung im gesamten Objekt dem Hausrecht der Vermieterin. Den Anordnungen ihres Personals ist Folge zu leisten.
- Ist die Annahme begründet, daß eine Veranstaltung die öffentliche Sicherheit bzw. Sicherheit oder Ansehen der Vermieterin gefährdet, daß eine Veranstaltung sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet oder von der MieterIn/dem Mieter unrichtige Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht wurden, dann ist die Vermieterin berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern und/oder den Vertrag fristlos zu kündigen. In beiden Fällen haftet die/der MieterIn für entstehende Einnahmeausfälle gemäß Ziffer 19.
- Sofern für die/den MieterIn keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen, kann er/sie keinen Einwand dagegen erheben, daß neben ihrer/seiner Veranstaltung gleichzeitig noch andere Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Vermieterin stattfinden.
- Einbauten, Umbauten oder Veränderungen der vorhandenen Einrichtung durch die/den MieterIn sind nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung, die vorher mit der Vermieterin auszuhandeln ist und schriftlich festgehalten werden muß.

Verantwortlichkeiten der MieterIn/des Mieters

- Die Prüfung der Räumlichkeiten auf ihre Eignung für den Veranstaltungszweck obliegt der/dem MieterIn, und zwar vor Vertragsabschluß. Mit ihrer/seiner Unterschrift unter den Vertrag bestätigt die MieterIn/der Mieter, diese Prüfung durchgeführt zu haben.
- Für die Beschaffung behördlicher Genehmigungen (z.B. im Hinblick auf besondere Brandschutzmaßnahmen), die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften sowie für die Zahlung von Abgaben ist die MieterIn/der Mieter allein zuständig.
- Wurde vereinbart, daß die Vermieterin technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft oder Catering-Leistungen bei Dritten ordert, so handelt sie in Vollmacht und für Rechnung der/des MieterIn. Die/der MieterIn haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungen bzw. für Regreßforderungen bei kurzfristig avisiertem Veranstaltungsausfall. Verträge kommen also zwischen der/dem Dritten und der/dem MieterIn direkt zustande.
- Die/der MieterIn haftet sowohl für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung als auch für Verluste oder Beschädigungen, die durch sie/ihn, ihre/seine MitarbeiterInnen, unter Vertrag genommene Mitwirkende oder VeranstaltungsteilnehmerInnen verursacht wurden. Sie/er muß den Abschluß hierfür notwendiger Versicherungen auf Verlangen der Vermieterin nachweisen können.
- Die Anbringung von Dekorationsmaterial u.ä. sowie die Nutzung von Flächen außerhalb der angemieteten Räume zu öffentlichkeitswirksamen Zwecken bedarf der Zustimmung, d.h. der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Vermieterin. Mitgebrachte Gegenstände und Materialien müssen spätestens einen Tag nach Veranstaltungsschluß abgeholt werden. Ansonsten entstehen der/dem MieterIn zusätzliche Mietkosten. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung im Falle von Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen mitgebrachter Gegenstände, auch nicht nach Veranstaltungsschluß.
- Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nicht von der/dem MieterIn mitgebracht werden. In Sonderfällen (z.B. nationale Spezialitäten) kann dazu eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen werden, wobei dann eine Service-Gebühr anfällt.
- Berichterstattungen und Übertragungen durch Medienvertreter während einer Veranstaltung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Mietpreise, Zahlungs- und Stornierungskonditionen

- Die vertraglichen Preise enthalten generell den zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz.
- Die Miet- und Leistungsentgelte werden nach der jeweils gültigen Preisliste des Tagungsbereichs im Miet- und Leistungsvertrag vereinbart. Verändert sich zwischen dem Termin des Vertragsabschlusses und der Veranstaltung der gültige Mehrwertsteuersatz, so erfolgt eine entsprechende Korrektur des Vertragspreises. Bei speziellen Miet- und Leistungsanforderungen, die in der Preisliste nicht geregelt sind (z. B. Medienaufnahmen, Produktpräsentationen, Umbauten), sind die Entgelte vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu vereinbaren.
- Werden während einer Veranstaltung zusätzliche, nicht vereinbarte Leistungen in Anspruch genommen, so wird dafür ein der jeweils gültigen Preisliste entsprechender zusätzlicher Kostenbetrag fällig. Wird die im Vertrag vereinbarte Leistungszeit um mehr als 30 Minuten überschritten, erhöht sich das vereinbarte Entgelt um 1/8 der Tagesmiete pro angefangener Stunde der Überziehungszeit. Wird durch eine Überschreitung der Leistungszeit eine darauffolgende Veranstaltung beeinträchtigt, kann die Vermieterin zusätzlich eine angemessene Vertragsstrafe verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzforderungen und entgangener Gewinne bleibt daneben vorbehalten.
- Die Bezahlung der vertraglich vereinbarten Miet- und Leistungsentgelte durch die/den MieterIn wird zu folgenden Zeitpunkten fällig:
Wenn nicht anders vereinbart, sind **Raum- und Technikmiete** in voller Höhe vor Veranstaltungsbeginn zu überweisen, der Einzahlungsbeleg ist vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Werden obige Termine nicht eingehalten, steht der Vermieterin ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich ihrer Leistung zu. Für den daraus entstehenden Einnahmeausfall der Vermieterin haftet die MieterIn/der Mieter.

Speisen, Getränke und sonstige Serviceleistungen können auch nach Ende der Veranstaltung in Rechnung gestellt werden. Sie sind spätestens innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen.
- Kann eine vertraglich vereinbarte Veranstaltung nicht durchgeführt werden, ohne daß die Vermieterin dies zu verantworten hat, so muß die Absage durch die/den MieterIn schriftlich erfolgen. In diesem Fall hat die Vermieterin einen Anspruch auf Ausgleich des entstandenen Einnahmeausfalls durch die/den MieterIn. In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Abbestellung entstehen folgende Ansprüche der Vermieterin:

Abbestelltag (Kalendertag)	Anspruch der Vermieterin auf	Ausgleichszahlung für
vor der Veranstaltung via schr. Eingang bei der Vermieterin	Raummiete	Andere vereinbarte Leistungen z. B. Restaurant 1)
a) über 22 Tage	Bearbeitungsgebühr von 50 €* keine	keine
b) 8.-21 Tag	70%	30%
c) ab 7. Tag	100%	70%

1) Wurde der Restaurationsumsatz vertraglich nicht konkret beziffert, gilt ein Umsatz von 10 € pro Tag und Teilnehmerin als 100 %

*) Die Bearbeitungsgebühr entfällt, vorausgesetzt, es kann anderweitig vermietet werden.

Im Auftrag der MieterIn/des Mieters durch die Vermieterin geordnete Leistungen Dritter sowie nutzlos werdende Sonderleistungen der Vermieterin sind in jedem Fall zu vergüten.

- Erfüllungs- und Zahlungsort ist für beide Seiten der Ort des Tagungsbereichs. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist im kaufrauischen/kaufmännischen Verkehr der Ort des Tagungsbereichs der WeiberWirtschaft eG.
- Miet- und Leistungsverträge bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen dieser Verträge - einschließlich dieser Geschäftsbedingungen - unwirksam oder lückenhaft sind oder werden. Die GeschäftspartnerInnen werden die unwirksamen Bestimmungen dann unverzüglich durch solche ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen nach Sinn und Zweck nahekommen.

Stand: Februar 2003